

## **Einkommenssteuer: Der Literat als unvernünftiger Liebhaber**

Jede vernünftige Person, die eine bestimmte Tätigkeit «wirklich» als Erwerbstätigkeit ausübe, werde sich «in der Regel durch das Fehlen eines finanziellen Erfolgs von der Zwecklosigkeit ihres Unterfangens überzeugen und die betreffende Tätigkeit aufgeben». Dieser Satz zieht sich einem roten Faden gleich durch praktisch sämtliche Urteile, in denen es um die Besteuerung von Einnahmen aus künstlerischem Schaffen geht. Tragen solche Einkünfte denn die Merkmale einer «Dauerverlust-Tätigkeit», sei die Triebfeder nicht der wirtschaftliche Erfolg, sondern einzig die Befriedigung eigener Bedürfnisse und Neigungen, mithin reine Liebhaberei.

### **Kriterien der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Als Steuersubjekte dürften die meisten oder sicher viele AdS-Mitglieder Liebhaberinnen und Liebhaber sein – nämlich jene, die über längere Zeit mit ihrem Schreiben kein Auskommen finden, Verluste verzeichnen und deshalb zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgehen oder von ihrer Partnerin oder Ehemann finanziell unterstützt werden. Die Folge davon: der Fiskus kassiert von den Einnahmen aus schriftstellerischer Tätigkeit zwar Einkommensteuern – wenn auch niedrige –, lässt aber keine Abzüge zu, weder für die Anschaffung eines Computers noch eines neuen Montblancs. Ebenso wenig sind Verluste, die sich etwa bei einer Recherchenreise angehäuft haben, vom steuerbaren Einkommen absetzbar.

Zum Abzug der tatsächlich angefallenen Berufsauslagen, Abschreibungen an der Infrastruktur und Verlusten sind nur selbständig Erwerbende berechtigt, welche folgende fünf Merkmale zu erfüllen haben:

- Übernahme eines eigenen finanziellen Risikos
- Einsatz von Arbeit und Kapital
- Frei bestimmte Selbstorganisation
- Absicht der Gewinnerzielung
- Planmässige und nach aussen sichtbare Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr

Wie diese einzelnen Kriterien im Verhältnis zueinander zu gewichten sind, ergibt sich erst aus den gesamten Umständen eines Einzelfalles. Damit die Voraussehbarkeit der Einstufung als selbständig Erwerbende nicht allzu sehr im Ungewissen bleibt, hat das Bundesgericht Indizien zur Konkretisierung der einzelnen Merkmale entwickelt. Im Gesamtbild künstlerischen Schaffens ist insbesondere zu prüfen, «ob die Tätigkeit zwar mit wenig Erfolg, aber immerhin mit Anstrengungen ausgeübt wird, die auf ein Gewinnstreben beziehungsweise auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens schliessen lassen»\*. Genau dieser Umstand aber – so die Rechtspraxis – betrifft einen «im Inneren der steuerpflichtigen Person» liegenden und deshalb naturgemäss nur schwierig festzustellenden Sachverhalt. Daher muss dieses Kriterium – letztlich der Beweggrund für das Kunstschaffen – von aussen her auf irgend eine Art erkennbar sein. Anknüpfungspunkt ist das Andauern einer Verlustsituation, in der eben jeder vernünftige Mensch hinsichtlich der Erzielung eines Einkommens von seiner Tätigkeit absehen würde. Dabei gehe es lediglich um eine steuerrechtliche Interpretation, beschied ein Zürcher Steuerkommissär einer Schriftstellerin, man hege ansonsten keinerlei Zweifel an ihren künstlerischen Fähigkeiten. So spielt es denn auch keine Rolle, ob die betreffende Person für ihr künstlerisches Schaffen Auszeichnungen erhalten hat oder ob sie die professionellen Aufnahmebestimmungen des AdS erfüllt. Es bleibt bei der rein

wirtschaftlichen Betrachtung. So hat das Steueramt des Kantons Aargau einem Publizisten, der etliche Jahre aufwändige Recherchen für ein Kunstbuch betrieb, mitgeteilt, dass aufgrund der fehlenden Einkünfte «kein planmässiges, nachhaltiges, im Wirtschaftsverkehr wahrnehmbares Handeln» auszumachen sei. Und überhaupt: es sei unwahrscheinlich, dass sich mit einem Buch über die Kunst der Post-Perestroika ein wirtschaftlicher Erfolg erzielen lasse. Dies sei mit Sachbüchern ohnehin kaum möglich.

### **Nur wenige Wege führen aus der Liebhaberfalle**

Wie lange die Steuerämter permanent rote Zahlen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit durchgehen lassen, ist unterschiedlich. Die meisten Kantone widerrufen die Einschätzung aufgrund eines selbständigen Erwerbs nach fünf Jahren ununterbrochener Verluste, einige warten damit bis zu zehn Jahren. Gegen einen solchen Verweis in die Hobby-Ecke helfen Einsprachen, Rekurse und Beschwerde nur in höchst seltenen Fällen. Denn das dauerhafte Festhalten an einer Verlust bringenden Tätigkeit entspricht steuerrechtlich der natürlichen Vermutung, einer Liebhaberei zu frönen. Zu entkräften ist diese Vermutung praktisch nur mit der Lancierung eines Longsellers, der über mehrere Jahre anständige Einkünfte verspricht und – für die Steuerbehörden ganz wichtig – mit einer ordentlichen Buchführung, gleichsam als äusserlich wahrnehmbare Dokumentation der Teilhabe am wirtschaftlichen Verkehr. Auch Werkjahre, Beiträge für einzelne Werke, Literaturpreise und Auftragsarbeiten anerkennen die Steuerbehörden als Früchte «wirklicher» Erwerbstätigkeit und unterwerfen diese der Einkommenssteuer, soweit sie den Grundbedarf an lebensnotwendigen Ausgaben betragsmässig übersteigen. Die Freude über die fiskalische Anerkennung der Professionalität des eigenen Schreibens ist aber meist von kurzer Dauer. Der Geldsegen fällt in der Regel in einer einzigen Steuerperiode an und wird nicht auf mehrere Jahre verteilt. So steigt die bedachte Autorin oder der Autor unversehens in eine höhere Progression auf und die Steuern fressen weg, was bei «unwirklicher» schriftstellerischer Tätigkeit ausreichen würde, um den Lebensunterhalt während mehrerer Monate zu bestreiten – zumal die Verluste vorausgegangener Jahre nicht mehr abzugsfähig sind.

Zwar sind in verschiedenen Kantonen politische Vorstösse hängig, um die Kunstschaffenden aus der steuertechnischen Liebhaberfalle zu befreien. Teils liegen sie auf Eis, teils stossen sie auf taube Ohren. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen müssten die Abgrenzungskriterien zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und Liebhaberei für alle Arten von Betätigungen gelten, «welche ursprünglich auf einer persönlichen Berufung oder Leidenschaft basieren wie beispielsweise Sport, Musik, Kunst, Tierhaltung, Tierzucht usw.» (Antwort des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 18. Mai 2005 auf die Interpellation von Katharina Kerr Rüesch). – Trotzdem, liebe AdS-Mitglieder: bleiben Sie unvernünftige, leidenschaftliche Liebhaberinnen und Liebhaber, «wirklich».

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS

\*Ernst Höhn / Robert Waldburger: Steuerrecht, Band II, 9. Aufl., Bern 2002, S. 320 f.